

Die Eingangsbefugnisse bezwecken:

- a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit,
- b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheine I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
- c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
- d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit »Überweisungszetteln« einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezetteln« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freiort die Zollzwecke führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollkreditkommission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 480 solche Privatlager und Zollkonten (1913).

Die Ausgangsbefugnisse bezwecken:

- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der »Niederlage-Abmeldung«, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeklaration statt),
- b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
- c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen,
- d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Befreiung durch Zollamt bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsbefugnisse ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die »Senatskommission für die Zollwesen«. Sie besteht aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichssteuerachen (ausser Reichsstempel, Erbschaftssteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein Oberregierungsrat und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollsicherung im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die »Beratungsbehörde für das Zollwesen«.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 8 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberregierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der »Rechnungskontrolle« der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gold-erhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzählern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter enger Grenzen bleiben an sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zollartfertigung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beantragt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zoll Differenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirksbestelle, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuerache die Entscheidung der Senats-Kommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben-erwähnten indirekten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schaumwein, Zigaretten, Essigwaren, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, sowie der Wechselstempel- und Spielkartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgabe für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom »Stempel-Kontor« (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen geahndet, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichsteuergesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbeschichte der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbeschichte die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbeschcheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angeordneten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobene Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichsteuern betragen 1913 zusammen 86,5 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangskontrollen betrug rund 730 000, der Abfertigungen im Kleinkeitsverkehr etwa 800 000, der ausfertigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschliesslich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Kontrebande) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehseuchen, gegen die Reblaus, die San-José-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzüchtige Schriften und Abbildungen. Damit im Zusammenhang steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Süssstoffgesetzes vom 7. Juli 1902, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein usw. vom 7. April 1909 und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1909, ferner bei der Fleischbeschau, bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbeziehungen vom 12. Mai 1894 verstossen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorzündwaren, (Gesetz vom 10. Mai 1903).
2. Erteilung der Kennzeichen für die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführten ausserdeutschen Kraftfahrzeuge. (Gesetz vom 3. Juni 1906)
3. Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Gesetz vom 15. Februar 1906, betreffend die Anmeldung für die Hamburgische Handels- und Schifffahrtstatistik). Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für ordnungsmässige und prompte Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine direkten Beziehungen, so ist es den Auftraggebern doch unbenommen, falls sie für erforderlich erachten, mit den mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereuen.
4. Die Reichstatistik über Binnenschifffahrtsverkehr vom 25. Juni 1908
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverzeichnis, unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt,

im Ziviljustizgebäude Sievekingsplatz.

In Hamburg sind nicht, wie in verschiedenen anderen deutschen Bundesstaaten, selbständige, für eigene Rechnung arbeitende Gerichtsvollzieher angestellt, sondern das Gerichtsvollzieherwesen ist hier behördlich eingerichtet. Sämtliche Aufträge, Anfragen etc. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten; das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und prompte Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine direkten Beziehungen, so ist es den Auftraggebern doch unbenommen, falls sie für erforderlich erachten, mit den mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereuen.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Inspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden vier Abteilungen:

I. Für Zustellungen. Diese Abteilung veranlasst die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewerkstelligen Zustellungen. Es werden auch Willenserklärungen (§ 132 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugestellt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen etc.

II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögens-Verzeichnissen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Beitreibung von Geldforderungen, Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen etc., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftung zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe etc. Diese Abteilung nimmt ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände den Pfandverkauf (§ 1228 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs), den Verkauf der bei Pfandheimern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Dritten erfolgen (z. B. §§ 388, 966, 1219 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 372, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs), oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abteilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

An jeder der beiden Abt. I und II besteht ein Annahmebureau, in welchem unter Leitung eines Bureauvorstehers die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und registriert werden. Elbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer etc. werden ebenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Gerichtsvollzieher. Jedem Gerichtsvollzieher ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die Gerichtsvollzieher haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegen zu nehmen. An jeder der Abteilung I—III ist eine Registratur eingerichtet, welche für die pünktliche Expedition der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften etc. an die Beteiligten zu sorgen hat. Für die Abholung der Pfandstücke ist ein besonderes Bureau, das Verkaufsbureau, eingerichtet, welchem auch die Versteigerung der in die Pfandlokaltäten transportierten Gegenstände obliegt. Zur Aufbewahrung und Abhaltung der Versteigerung von Pfandobjekten und sonstigen zum Verkauf bestimmten Gegenständen stehen dem Gerichtsvollzieheramt drei geräumige, in verschiedenen Stadtteilen (Neustadt, Elbstr. 9, (Mühlenberg) Ecke Mühlensstr., St. Pauli, Jägerstr. und St. Georg, Stifstr.) belegene Lokaltäten zur Verfügung.

III. Abt. für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.

Diese Abteilung besorgt durch eine Anzahl von Beamten die auf Grund der Ersuchen Hamburgischer und auswärtiger Behörden Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgelder, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben etc.

IV. Abt. für das Kassenwesen.

Diese Abteilung umfaßt das Kassenwesen. Sie führt die Hauptkassa und hier flüssen alle den Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zusammen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung, teils direkt durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungsstrafverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmebureaus, und der mit der Einziehung

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.